

Verordnung zum Einbürgerungsgesetz der Gemeinde Davos

Vom Bürgerrat am 25. April 2018 erlassen.

A. Einbürgerungsverfahren

Art. 1

Geltung
kantonales Recht

Das Einbürgerungsverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht, wo nichts anderes vermerkt ist.

Art. 2

Gesuchseingabe
Schweizerinnen
und Schweizer

¹ Schweizerinnen und Schweizer haben für das Einbürgerungsgesuch das amtliche Formular zu verwenden.

² Sie haben das Formular zusammen mit folgenden Unterlagen bei der Bürgergemeinde einzureichen:

- a) Wohnsitzbescheinigungen für die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen;
- b) Zivilstandsausweis über die registrierten Personenstandsdaten;
- c) Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister (nur Bündnerinnen und Bündner)
- d) Sprachnachweis gemäss dem Erfüllungsgrund im Sinne von Artikel 13 Abs. 2 lit. a-d KBüV (BR. 130.110);
- e) Lebenslauf oder Selbstdeklarationen bezüglich Schulden;
- f) Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre;
- g) Bescheinigungen über die aktuellen Steuerfaktoren und über die Bezahlung der veranlagten Steuern;
- h) Amtliche Auskünfte über allfällige Sozialhilfebezüge von den Wohnsitzgemeinden der letzten zehn Jahre;
- i) Nachweis des Besitzes der elterlichen Sorge, sofern diese nicht durch die Eltern gemeinsam ausgeübt wird.

B. Gebühren

Art. 3

Fallpauschalen
Ausländerinnen
und Ausländer

Es gelten die folgenden Fallpauschalen:

- a) Minderjährige Einzelpersonen mit eigenem Gesuch
 - aa) in Davos geboren: Fr. 500.00
 - bb) in der Schweiz geboren: Fr. 600.00
 - cc) im Ausland geboren: Fr. 800.00
- b) Erwachsene Einzelpersonen
 - aa) in Davos geboren: Fr. 1'000.00
 - bb) in der Schweiz geboren: Fr. 1'200.00
 - cc) im Ausland geboren: Fr. 1'600.00

c) Familien, d.h. Ehepaare sowie in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mit oder ohne Kinder, unabhängig davon, ob getrennte oder gemeinsame Gesuche eingereicht werden:

aa) alle Gesuchstellenden in Davos geboren: total Fr. 1'500.00

bb) alle Gesuchstellenden in der Schweiz geboren: total Fr. 2'000.00

cc) einzelne oder alle Gesuchstellenden im Ausland geboren: total Fr. 3'000.00

Art. 4

Fallpauschalen
Schweizerinnen
und Schweizer

Es gelten die folgenden Fallpauschalen:

a) Minderjährige Einzelpersonen mit eigenem Gesuch: Fr. 400.00

b) Erwachsene Einzelpersonen: Fr. 800.00

c) Familien, d.h. Ehepaare sowie in eingetragener Partnerschaft lebende Paare mit oder ohne Kinder, unabhängig davon, ob getrennte oder gemeinsame Gesuche eingereicht werden: Fr. 1'200.00

d) Privilegierte Einbürgerungen: Fr. 300.00

Art. 5

Ausnahmen

¹ Im Gebührentarif nicht vorgesehene Verrichtungen werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Der Stundenansatz beträgt Fr. 100.00.

² Die Fallpauschalen können bei überdurchschnittlichem Aufwand bis auf maximal den doppelten Betrag erhöht werden.

³ Aus besonderen Gründen können Fallpauschalen reduziert werden.

C. Inkrafttreten

Art. 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zeitgleich mit der Teilrevision des Einbürgerungsgesetzes gemäss Nachtrag II vom 28. Juni 2018 in Kraft.